

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Inhalt:

Seiten: 8

Evaluationssatzung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Staatlichen Aka- demie der Bildenden Künste Karlsruhe

Evaluationssatzung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 07.10.2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5, § 5 Abs. 3 Satz 4 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. 245, 250) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe gem. § 19 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz am 04.10.2019 die nachfolgende Evaluationssatzung beschlossen.

Der Rektor hat am 07.10.2019 der Satzung zugestimmt.

Inhalt:	Seite
Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck und Ziele der Evaluation	4
§ 3 Zuständigkeiten	4
§ 4 Evaluationsverfahren und -instrumente	5
§ 5 Evaluierungskommission	5
§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation	5
§ 7 Befragung von StudienbewerberInnen, Studierenden, AbsolventInnen und Graduierten	7
§ 8 Evaluationsintervalle	7
§ 9 Auswertung, Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung	7
§ 10 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht	8
§ 11 Inkrafttreten	8

Präambel

Die Studiengänge erhalten aus der Lehrevaluation eine fundierte Standortbestimmung ihres eigenen Leistungsstandards. Die Evaluation soll dazu beitragen, die internen Selbstkontrollmechanismen der Hochschule zu stärken.

Die Lehrevaluation dient:

- der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre und Weiterbildung
- der Verbesserung der Kommunikation von Lehrenden und Studierenden,
- der Transparenz des Lehr- und Studienbetriebs und
- der Verbesserung und Weiterentwicklung des Studien- und Prüfungsablaufs.

Ziel dieser Satzung ist es, die in § 5 des Landeshochschulgesetzes geforderte Evaluation zur notwendigen Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule zu regeln und die Rahmenbedingungen für das Verfahren zur Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung sowie deren administrative und unterstützende Abläufe festzulegen. Geregelt wird insbesondere die damit einhergehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Erhoben werden dabei lediglich Daten, die dem jeweiligen Evaluationsziel dienen.

Diese Satzung hat nicht zum Ziel, normative Kriterien guter Lehre zu definieren. Die Realisierung guter Lehre ist den Lehrpersonen zur eigenen Entscheidung anvertraut. Im Rahmen der Ausübung von Kunst- und Wissenschaftsfreiheit bestimmen sie im Rahmen rechtlicher Vorgaben weitgehend selbst Ziele und Mittel der Lehre und verantworten diese, insbesondere gegenüber den Studierenden. Die aus der Evaluation gewonnenen Daten, können nur eine Informationsquelle unter mehreren sein, um Lehrqualität zu beurteilen und zu verbessern.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.
- (2) Sie gilt für die gesamte Hochschule und legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule erhoben, weiter verarbeitet und in welcher Form diese veröffentlicht werden. Die Auswertung, Interpretation und Berichtlegung dieser Daten zu Qualitätsaspekten sind ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung. Das Evaluationssystem umfasst Eigen- und Fremdevaluationen. Sie regelt weiterhin die Erhebung, Weiterverarbeitung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten solcher Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige sind und ihr Einverständnis dazu erklärt haben.
- (3) Gegenstand der Evaluation sind die von der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe angebotenen Studiengänge und deren Lehrveranstaltungen.

§ 2

Zweck und Ziele der Evaluation

- (1) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Studium, Lehre, Weiterbildung und deren administrative und unterstützende Abläufe sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente.
- (2) Ergebnisse der Evaluationen auf Basis von Befragungen und Diskussions-/Feedback-Runden der Studierenden zu Qualitätsaspekten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen der hochschulinternen Organe und Gremien, zur Erfüllung der Berichtspflichten der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1 und § 13 Absatz 9 Landeshochschulgesetz sowie zur Rechenschaftslegung verwendet.
- (3) Insbesondere können die Ergebnisse der Evaluation für folgende Zwecke verwendet werden (Ziele):
 - zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre;
 - als eine Informationsquelle für konstruktive Rückmeldungen an die Lehrpersonen;
 - zur Schaffung eines Dialogs über gute Lehre und gute Studienbedingungen zwischen den Lehrenden und Studierenden;
 - als eine Informationsquelle zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen;
 - als eine Informationsquelle für die Konzeption und Implementierung von qualitätssichernden und -fördernden Maßnahmen und
 - zur Weiterentwicklung der Evaluationsinstrumente.
- (4) Daten zur Lehre, zum Studium und zur Weiterbildung werden regelmäßig erhoben. Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Sicherung und Steigerung der Qualität und der Organisation sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots. Sie verfolgt einerseits das Ziel, den einzelnen Lehrpersonen konstruktive Rückmeldungen bezüglich des mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben. Sie trägt andererseits zur langfristigen nachhaltigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Hochschule bei.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ist für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen verantwortlich. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation in Zusammenarbeit mit der Evaluierungskommission sicher. Die Studienkommission wirkt gemäß ihrer Aufgaben nach § 26 Absatz 3 Landeshochschulgesetz an der Evaluation der Lehre mit.
- (2) Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle im Studien- und Prüfungsbereich der Hochschulverwaltung koordiniert und begleitet die einzelnen Evaluationsverfahren und wirkt unterstützend bei der Durchführung und Auswertung der Verfahren mit.

- (3) Bei der Weiterentwicklung der Evaluationsmaßnahmen beteiligt das Rektorat die Fachgruppen.

§ 4

Evaluationsverfahren und -instrumente

- (1) Bei der internen Evaluation (Eigenevaluation) können folgende Instrumente zum Einsatz kommen:
- Befragungen und Diskussionsrunden von Studierenden und TeilnehmerInnen von Angeboten künstlerisch/wissenschaftlicher Weiterbildungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation;
 - Befragung von StudienbewerberInnen, Studierenden, AbsolventInnen und Graduierten und
 - Befragungen für Maßnahmen zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- (2) Das Rektorat kann zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen oder Gruppen externer Gutachter beauftragen.

§ 5

Evaluierungskommission

- (1) Es wird eine Evaluierungskommission gebildet, welche bei der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen mitwirkt. Zu den Aufgaben der Kommission gehört insbesondere die Entwicklung und Weiterentwicklung von Fragebögen bzw. eines Diskussionsleitfadens für die Feedback-Runden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation.
- (2) Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- dem/r Prorektor/in für den Bereich Studium, Lehre und künstlerische Nachwuchsförderung;
 - einem/r von der Studienkommission entsandten lehrenden Vertreter/in;
 - je einem/r von der jeweiligen Fachgruppe entsandten lehrenden Vertreter/in;
 - jeweils einem/r studentischen Vertreter/in der Studiengänge der Freien Kunst und der Lehramtsstudiengänge und
 - dem/der für das Qualitätsmanagement Beauftragten im Studien- und Prüfungsbereich.

§ 6

Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Grundlage für die Evaluation von Lehrveranstaltungen sind Befragungen der Studierenden mittels standardisierter Fragebögen oder Diskussions-/Feedback-Runden der Studierenden. Lehrperson und Studierende erörtern gemeinsam die gewünschte Form der Lehrevaluation.

- (2) Bei der Lehrveranstaltungsevaluation durch Fragebögen sind diese so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Die Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, die einen Bezug zur Lehre und den betroffenen Lehrveranstaltungen aufweisen. Insbesondere sollen Fragen enthalten sein über:
- den organisatorischen Ablauf und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Veranstaltung;
 - die Ziele, die Inhalte und den Aufbau der Lehrveranstaltung;
 - die Bewertung der Lehrqualität der Lehrpersonen;
 - die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der Veranstaltung;
 - die Selbsteinschätzung des studentischen Engagements und
 - die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.
- (3) Folgende Daten werden verarbeitet:
- Name, Vorname, akademischer Grad der Lehrperson;
 - Fachgruppenzugehörigkeit der Lehrperson;
 - Bezeichnung der Lehrveranstaltung;
 - Lehrveranstaltungstyp;
 - zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltung;
 - Erhebungsdatum und
 - die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen erhobenen Daten.
- (4) Bei weniger als fünf Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden mittels Fragebögen zu unterbleiben, bei weniger als fünf von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Studierenden darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können.
- (5) Die Fragebögen werden in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den TeilnehmerInnen während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die auswertende Stelle ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von den ausgefüllten Fragebögen erhält.
- (6) Die Diskussionsrunden der Studierenden sind ein Feedback-Instrument von Studierenden an die Lehrpersonen. Ziel der Feedbackrunde ist es, positive Eindrücke der Lehrveranstaltung herauszuarbeiten, aber auch Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge aus Studierendenperspektive aufzuzeigen.
- (7) Bei der Lehrveranstaltungsevaluation durch Diskussions-/Feedback-Runden der Studierenden wird zu Beginn einer hierfür festgesetzten Lehrveranstaltung von allen Studierenden eine protokollierende Person bestimmt, welche die wesentlichen Punkte der Diskussion stichpunktartig notiert, sowie eine moderierende Person, die die Diskussions-/Feedback-Runden leitet. Die Lehrperson ist während der Diskussions-/Feedback-Runde nicht anwesend. Die Lehrveranstaltungsgruppe diskutiert 45 Minuten über Feedbackfragen, dies wird stichpunktartig

tig protokolliert. Optional kann die Lehrperson eine individuelle Ergänzungsfrage vorschlagen und dies der/dem Moderator/in im Vorfeld der Diskussion mitteilen. Das Protokoll wird am Ende der Diskussion vorgelesen und alle anwesenden Studierenden geben mündlich ihre Zustimmung zum Inhalt.

- (8) Die ausgefüllten Fragebögen bzw. Protokolle im Rahmen der Diskussions-/Feedback-Runden werden zur Auswertung an die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle im Studien- und Prüfungsbereich der Hochschulverwaltung weitergeleitet.
- (9) Eine Lehrevaluation soll in der Regel im letzten Drittel des Veranstaltungszeitraums erfolgen.
- (10) Noch im gleichen Semester gibt die Lehrperson den Studierenden nach der Auswertung der Fragebögen bzw. Diskussions-/Feedback-Runden eine Rückmeldung zu den wichtigsten Evaluationsergebnissen der Lehrveranstaltung.

§ 7

Befragung von StudienbewerberInnen, Studierenden, AbsolventInnen und Graduierten

- (1) Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe führt regelmäßig Befragungen von Studierenden über die Studienbedingungen und das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs sowie die Studienorganisation durch. Außerdem führt sie regelmäßig Befragungen von StudienplatzbewerberInnen und von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zum Studium sowie zu beruflichen und künstlerischen/wissenschaftlichen Werdegängen durch.
- (2) Im Rahmen dieser Befragungen ist die Angabe personenbezogener Daten freiwillig. Es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen. Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

§ 8

Evaluationsintervalle

Beschlüsse zu den Intervallen der durchzuführenden Evaluationsverfahren erfolgen durch das Rektorat in Abstimmung mit der Evaluationskommission.

§ 9

Auswertung, Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Die mittels der Lehrveranstaltungsevaluationen erhobenen Daten werden ausgewertet. Die Auswertung wird von der für das Qualitätsmanagement zuständigen Stelle im Studien- und Prüfungsbereich der Hochschulverwaltung erstellt.

- (2) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen erhält die betreffende Lehrperson. Die Art der Übermittlung der Ergebnisse muss gewährleisten, dass alle Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit eingehalten werden.
- (3) Die Studienkommission befasst sich mit den Evaluationsergebnissen und erarbeitet Entwicklungsempfehlungen und Diskussionspunkte für die Lehrbereiche künstlerische Praxis, Unterrichtswerkstätten, Theorie und Pädagogik.
- (4) Die Studienkommission kann nach Anhörung der Studiengangsleitung und des Studierendenparlaments beschließen, das Rektorat mit einzelnen Bewertungen zu befassen. Der Beschluss enthält die dem Rektorat vorzulegenden Auswertungen.
- (5) Das Rektorat erhält eine Auswertung der Ergebnisse zu den lehrveranstaltungs- und modulübergreifenden Befragungen von Studium und Lehre.
- (6) Der Rektor berichtet im Rahmen des Jahresberichts über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen der Evaluationen.

§ 10

Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Bei der Durchführung von Befragungen bzw. Diskussions-/Feedback-Runden und weiteren Datenerhebungen zu Qualitätsaspekten von Lehrveranstaltungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.
- (2) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an den Datenerhebungen Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Lehrevaluation, die auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogen sind, nach den für sie geltenden Vorschriften gelöscht werden.
- (3) Der Zugriff auf die in Papierform vorhandenen Rohdaten der Befragungen bzw. der Diskussions-/Feedback-Runden ist nur bis zum Ende des Folgesemesters zulässig. Danach werden diese Rohdaten vernichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Evaluationssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 07.10.2019



Professor Klingelhöller
Rektor